

Gemeinde Barsbüttel

— Gemeindeverwaltung —

Kreis Stormarn, Bezirk Hamburg

Postscheckkonto: Hamburg 163 30

Bankkonto: Kreissparkasse Stormarn
Zweigstelle Barsbüttel

Amtskasse
Barsbüttel

Barsbüttel, den

Fernsprecher: Hamburg 67 10 34 u. 67 41 43

Durchführungsplan Nr. 5 - Beim 2. Bergredder

Erläuterungsbericht

I. Gesetzliche und technische Grundlagen des Durchführungsplanes

Der vorliegende Durchführungsplan, der gem. § 10 des Aufbaugesetzes vom 21. Mai 1949 aufgestellt worden ist, erstreckt sich auf das Gebiet, welches die Gemeinde durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 9.1.1953 zum Aufbaugebiet erklärt hat. Die Zustimmung zu dieser Erklärung wurde vom Herrn Sozialminister durch Erlaß vom 16.3.1954 erteilt. In technischer Hinsicht ist der Durchführungsplan aus dem Wirtschaftsplan entwickelt worden, der seit dem 25.5.1954 als Aufbauplan anerkannt ist und am 18.4.1958 bzw. am 27.8.1959 neu gefaßt wurde. Diese Fassung wurde vom Sozialministerium mit Erlaß vom 4.1.1960 -IX 54 e-312/3-15.e8 genehmigt.

Zur Erzielung guter Grundstücksschnitte ist der Aufbauplan geringfügig (am Stellauer Weg) erweitert worden.

Zu diesem Erläuterungsbericht gehören als Bestandteile

1) der Plan vom 21.3.1961, der die Aufschrift trägt:

Gemeinde Barsbüttel, Kreis Stormarn,

Durchführungsplan Nr. 5 - Beim 2. Bergredder

N. 1 : lose

2) der Flächennachweis, der die Aufschrift trägt:

Flächennachweis als Anlage zum D-Plan Nr.5 der Gemeinde

Barsbüttel, Kreis Stormarn.

II. Das Durchführungsgebiet

Die Grenzen des Durchführungsgebietes sind in dem Plan durch einen violetten Farbbstreifen kenntlich gemacht. Das Gebiet umfaßt die in der auf dem Plan angebrachten Liste verzeichneten Grundstücke, und zwar sowohl die bebauten als die unbebauten Teile. Die im Gebiet liegenden, der Gemeinde gehörenden öffentlichen Flächen des sonstigen öffentlichen Bedarfs sind mit eingeschlossen

III. Beteiligte Grundeigentümer

Die Eigentümer der im Durchführungsgebiet liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind namentlich in dem Eigentümerverzeichnis auf dem Plan aufgeführt, welches gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen und die Flächengrößen enthält. Die Grenzen der Grundstücke sind in dem Plan mit einem gelben Farbstreifen umgeben. Neue Flurstücksgrenzen sind durch einen roten Begleitstreifen, wegfallende Grenzen sind mit kleinen schrägen roten Kreuzen gekennzeichnet. Grundsätzlich sind die Parzellen privater Nutzung nicht mit Farbtönen angelegt; wegen der Gebäude siehe jedoch unter VII.

IV. Ausweisung der Verkehrs- und Erholungsflächen und der Flächen für den sonstigen öffentlichen Bedarf

Die vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen sind licht graublau, die neuen in rötlicher Färbung angelegt.

V. Verkehrseinrichtungen

sind nicht vorhanden und nicht geplant.

VI. Entwässerungs- und Versorgungsleitungen

1. Stromversorgung

Die Stromversorgung geschieht durch die SCHLESWAG. Die elektr. Leitungen sind nicht im Plan eingetragen. Sie sind als Kabelleitungen auszuführen.

2. Gasversorgung

Die Gasversorgung geschieht durch die Hamburger Gaswerke. Die Leitung liegt in den bisher vorhandenen Strassen.

Es ist geplant, die in den als neue Strassen gekennzeichneten Verkehrsflächen zu verlegen.

3. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung soll im Jahr 1961 durch die Hamburger Wasserwerke geschehen. Die Leitungen werden in den öffentlichen Strassen liegen. Sie sind im Plan nicht eingetragen.

4. Entwässerungsleitungen

a) Regenwasser

Das Regenwasser muß vorläufig von dem Grundstück aufgenommen werden. Ein Regenwassernetz in den öffentlichen Straßen ist geplant.

b) Schmutzwasser

Bis zur Fertigstellung des Hamburger Sielanschlusses müssen die Schmutzwässer in Sammelgruben aufgefangen und abgefahren werden.

VII. Nutzen, Art und Nutzungsgrad der Grundstücke

Gebäude sind durch schwarze Strichumrandung gekennzeichnet. Soweit sie vorhanden sind, sind sie mattrot angelegt, soweit sie abgebrochen werden, gelb. Neue Wohngebäude sind leuchtend rot gefärbt, neue öffentliche Gebäude blaurot, neue Läden bräunlich. Garagen sind hell kaminrot gefärbt.

Die Anzahl der Geschosse ist durch eine Zahl in einem Kreis angegeben.

Vergärten sind lichtgrün gefärbt, und zwar vorhandene durch Flächenfärbung, geplante durch Umrandung.

VIII. Einzelheiten

1. Architektonische Gestaltung

a) Neue Bauflächen

Die Außenflächen aller Gebäude südl. der Willingh. Landstrasse sowie im Straßenviert Willinghusener Landstrasse - 2. Bergredder - 2. Bergredder - Stellauer Weg sind einheitlich aus darkelroten Klinkern oder Vormauersteinen zu errichten. Die Wahl des Materials soll im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Kreisbauamt erfolgen.

Die Außenflächen aller Gebäude nördlich des 2. Bergredder und des Stellauer Weges sind einheitlich aus gelben Klinkern oder Vormauersteinen zu errichten. Die Wahl des Materials soll im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Kreisbauamt erfolgen.

Die Dachflächen der mehrgeschossigen Gebäude sollen als Giebel-dächer in einem Winkel von 25° geneigt und mit graublauen Pfannen gedeckt sein.

zu a) Die Dachflächen der Einzelhäuser im Geviert Willingh.Landstrasse-2.Bergredder - 2. Bergredder -Stellauer Weg erhalten als Satteldächer eine Neigung von 50° . Die Dachflächen der Reihenhäuser nördl. des 2. Bergredder sollen als Giebeldächer in einem Winkel von 30° geneigt und mit braunen Pfannen gedeckt sein, die Dachflächen der mehrgeschossigen Gebäude sollen als Giebeldächer eine Neigung von 25° haben und mit braunen Pfannen gedeckt werden.

Die Walmdächer der Einzelhäuser an Stellauer Weg erhalten eine Neigung von 50° und sind mit braunen Pfannen zu decken.

Die Dachflächen der Einzelhäuser an der Verbindungsstrasse 1.Bergredder - 2.Bergredder sollen als Giebeldächer in einem Winkel von 25° geneigt und mit braunen Pfannen gedeckt sein.

b) Bereits bebauten Grundstücke

Alle neuen Gebäude auf bereits bebauten Grundstücken haben sich hinsichtlich Material der Außenwände, Dachneigung, Dachdeckung dem Hauptgebäude anzugleichen.

c) Garagen

Die Garagen sind so niedrig wie möglich zu errichten, die Dachflächen als Flachdach. Bei evtl. Pappeindeckung ist das Dach mit Zink einzufassen und die obere Papplage grün zu bekieseln.

d) Ladenseile

Die Ladenseile ist mit einem flachen Dach, das an der Schaufensterfront um mindestens 2 m auskragt, zu versehen.

2. Einfriedigung

Die Einfriedigung zur Straße hin ist nur als Grünhecke bis zu 30 cm Höhe zulässig; zu den Einzelhäusern Hecken bis zu 1,0 m Höhe.

3. Vorgartengestaltung

Die als Vorarten angegebenen Flächen sind als Ziergärten anzulegen. Massive Fußwegbegrenzungen dürfen eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten.

4. Garagen und Einstellplätze

Die Unterbringung von Kraftfahrzeugen hat in den vorgesehenen Garagen zu erfolgen.

Kellergaragen sind nicht zulässig.

5. Nebengebäude

Das Aufstellen von Gartenlauben, Wechsellhäusern, Schuppen, Kleintierställen u.ä. sowie nachträglicher Anbau von Veranden, Windfängen und Verdächern ist nicht zulässig.

6. Werbung

Jede Werbung bedarf einer besonderen Genehmigung. Freistehende Schriften über der Dachfläche sind unzulässig. Bei den mehrgeschossigen Bauten dürfen Werbungen nur bis zur Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden. Bei Wohngrundstücken ist das Anbringen von Reklamen an Gebäude oder im Garten grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind nur möglich für Hinweise für freiberuflich Tätige u.ä. bis zu einer Größe von 30 x 40 cm.

7. Aufstellen der Müllgefäße

Die Aufstellplätze für Müllgefäße sind nach den Bestimmungen der Satzung über die Müllabfuhr in der Gemeinde v. 30.12.1952 anzulegen.

8. Kinderspielplatz

Der im Plan angegebene Kinderspielplatz ist mit Fertigstellung des zweiten Mehrfamilienhauses herzurichten. Die Anlage soll nach den Richtlinien für die Schaffung von Spielplätzen erfolgen, die in Anlehnung an den Entwurf der Deutschen Olympischen Gesellschaft vom Sozialministerium aufgestellt wurden.

Der Platz ist für Kleinkinder von 3 bis 6 Jahren vorgesehen.

IX. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die nach dem Aufbaugesetz durchzuführenden Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind im Flächennachweis des Planes bei den einzelnen Grundstücken aufgeführt.

Aufgestellt gem. § 10 des Aufbaugesetzes vom 21. Mai 1949 (GVBl. für Schleswig-Holstein S. 91. u. f.)

Barsbüttel, den 24. März 1961

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLASS

IX. 340-313/04-75.08

VOM 15.6. 1961

KIEL, DEN 15.6. 1961

Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene

des Landes Schleswig-Holstein

H. A. Müller



M. Rippenhagen
Bürgermeister

Kar